

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 873

Univ.-Prof. Dr. Jan Schürnbrand, Erlangen
Das Recht der Personalsicherheiten im Entwurf des
Gemeinsamen Referenzrahmens

Seite 879

Rechtsanwalt Dr. Henning Bloß, LL.M. (London), und
Regierungsrat z.A. Dr. Jörg Schneider, M.J.I. (Gießen),
Frankfurt a.M.
Prospektfreie Teilzulassung für später ausgegebene
Aktien

Seite 887

BGH, 31.3.2009
Führung des Kontokorrentkontos für einen Bausparver-
trag von Ehepartnern grundsätzlich als „Oder-Konto“

Seite 896

BGH, 16.3.2009
Zulässigkeit der Beschaffung der für einen Squeeze-out
erforderlichen Kapitalmehrheit von 95 % durch Wertpa-
pierdarlehen

Seite 905

BGH, 5.3.2009
Zur Insolvenzanfechtung der Besicherung einer
Anschubfinanzierung für ein neu gegründetes Unter-
nehmen

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Jan Schürnbrand, Erlangen

Das Recht der Personalsicherheiten im Entwurf des Gemeinsamen Referenzrahmens 873

Rechtsanwalt Dr. Henning Bloß, LL.M. (London), und Regierungsrat z.A.

Dr. Jörg Schneider, M.J.I (Gießen), Frankfurt a.M.

Prospektfreie Teilzulassung für später ausgegebene Aktien 879

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 31.3.2009 Führung des Kontokorrentkontos für einen Bausparvertrag von Ehepartnern grundsätzlich als „Oder-Konto“ 887

OLG Köln 5.11.2008 Gemäß der anzuwendenden Genehmigungstheorie liegt die für eine Insolvenzanfechtung maßgebliche Rechts- handlung erst mit der Genehmigung der Lastschriftbu- chung durch den Schuldner vor 889

Gesellschaftsrecht

Bundesverfassungs- 11.2.2009 Zur Verfassungsmäßigkeit der Auferlegung von Ord- nungsgeldern wegen unterbliebener Vorlage von Jahres- abschlüssen einer Kapitalgesellschaft in „Altfällen“ 893
gericht

Bundesverfassungs- 11.3.2009 Zur Verfassungsmäßigkeit der Festsetzung von Ord- nungsgeld wegen verspäteter Offenlegung eines Jahres- abschlusses 895
gericht

Bundesgerichtshof 16.3.2009 Beschaffung der für einen Squeeze-out erforderlichen Ka- pitalmehrheit von 95 % durch ein Wertpapierdarlehen grundsätzlich kein zur Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Übertragungsbeschlusses führender Rechtsmiss- brauch 896

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 4.12.2008 Zur Durchführung der Zwangsvollstreckung, wenn der Schuldner aufgrund eines Titels ein grundbuchmäßig hin- reichend bestimmtes Grundstück herausgeben muss 902

Bundesgerichtshof 19.2.2009 Zur Frage, ob eine Verletzung der Sollvorschrift des § 30b Abs. 4 ZVG einen Zuschlagsversagungsgrund begründet 903

Bundesgerichtshof 5.3.2009 Zum Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bei kreditfinan- zierten Unternehmensgründungen; keine Übertragung der Rechtsprechungsgrundsätze für die anfechtungs- rechtliche Beurteilung von Sanierungskrediten auf die Anschubfinanzierung von neu gegründeten Unterneh- men 905

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	20.11.2008	Zur Wirksamkeit der in einem Grundstückskaufvertrag enthaltenen Klausel über die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung der Maklerprovision, die der Verkäufer einem mit ihm gesellschaftsrechtlich verflochtenen Dritten schuldet	907
Bundesgerichtshof	12.3.2009	Zur Unzulässigkeit einer vom Treunehmer verwendeten AGB in einem Treuhandvertrag über die Einrichtung eines sonstigen Zweckvermögens zur Sicherstellung der Grabpflege nach dem Tod des Treugebers, die diesem die Möglichkeit der Kündigung zu seinen Lebzeiten nimmt	909
Bundesgerichtshof	11.11.2008	Vorbehaltlose Bezahlung einer Rechnung kein Anerkenntnis; zum Anwendungsbereich der Beweislastumkehr des § 476 BGB	911

Sonstiges

Bundesverfassungsgericht	17.3.2009	Grundrechtsverletzende Durchsuchung im Verfahren gegen leitenden Angestellten einer AG wegen des Verdachts der Umsatzsteuerverkürzung durch Beteiligung an „Umsatzsteuerkarussellen“	914
Bundesgerichtshof	5.2.2009	Zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit, wenn nach Erhebung des Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid die Sache nicht alsbald an das zur Durchführung des streitigen Verfahrens zuständige Gericht abgegeben wird	916
Bundesgerichtshof	5.3.2009	Unzulässigkeit einer Vollstreckungsgegenklage wegen Präklusion des Aufrechnungseinwandes nach Abweisung einer Klage auf Feststellung, dass die titulierte Forderung durch Aufrechnung erloschen sei	918

Bücherschau

Wilhelm Haarmann/Matthias Schüppen (Hrsg.)	Frankfurter Kommentar zum WpÜG, 3. Aufl.	920
--	--	-----

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV